



DER MINISTER  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

06.12.89  
von Roland Litz

AKTENZ. -  
- P. 170-174 -  
am 26.07.89 in Kopie  
L

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1

Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf 1

An die  
Staatsanwaltschaft Dortmund  
z. Hd. Herrn Oberstaatsanwalt Schwippe  
Postfach  
4600 Dortmund

Telefon (0211) 83703  
Telex 8582192 asnw  
Telefax (0211) 837-3683

Durchwahl Datum  
837- 3555 Juli 1989

Aktenzeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
V A 2 - 0392-11-2

Betr.: Drogen und Aids;

hier: Abgabe von Einmalspritzen durch Automaten

Sehr geehrter Herr Schwippe,

Ich habe davon Kenntnis erhalten, daß Sie strafrechtliche Bedenken gegen die Installierung der aus Landesmitteln finanzierten Spritzenautomaten (einschließlich Entsorgungsschacht) bzw. die Wahl des Ortes der Aufstellung in Unna formuliert und entsprechende Schritte vorgesehen haben. Ich würde dies mit Blick auf die gesundheitspolitische Bedeutung des Projektes sehr bedauern.

Der für die Gesundheit der Bevölkerung verantwortliche Minister ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Unterbrechung der HIV-Infektionswege zu prüfen und deren Umsetzung im Rahmen der Rechtslage und in Abwägung mit den entsprechenden Risiken zu fordern. Mit dieser Einschätzung sieht sich der Minister im Einklang mit denen, die im Land und beim Bund Verantwortung tragen. Die Enquete-Kommission Aids des Bundestages z. B. kommt zu dem Schluß, daß zwar verständliche, dennoch aber wegen des tödli-

chen Ausgangs der Aids-Erkrankung bestehende Vorbehalte gegenüber einer großzügigen Spritzenvergabe zugunsten einer wirkungsvollen Aidsprophylaxe zurückzutreten haben. Im übrigen läuft derzeit ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz für eine Entschließung des Bundesrates zur förmlichen Strafflosstellung der Abgabe von Einmalspritzen.

Es trifft zu, daß es derzeit noch Unsicherheiten in der Rechtsauslegung dazu gibt. Bereits gegen Ende 1985 wurde jedoch mit dem Justizminister NRW dahingehend Einigkeit erzielt, daß die Abgabe von Einmalspritzen den Beihilfetatbestand zwar erfüllt, dennoch aber keine strafbare Handlung darstellt. Die Drogenberatungsstellen des Landes sind seitdem in der Lage, ohne einen rechtserheblichen Tatbestand (§ 29 Abs. 1 Nr. 10 Betäubungsmittelgesetz) auszulösen, Drogenabhängigen auf deren Verlangen hin Injektionsbestecke, die bekanntlich nicht der Verschreibungspflicht unterliegen, auszuhändigen.

Die Abgabe von Spritzen durch Automaten fördert nach Ansicht des Justizministers nicht den Drogenkonsum in strafrechtlicher Hinsicht, da eine Verleitung zum Drogenkonsum die Willensbeeinflussung eines anderen durch Überredung, Überzeugung, Verführung, Drohung oder andere Mittel voraussetzt.

Das Justizministerium erläutert desweiteren, daß der Konsum von Betäubungsmitteln nicht mit Strafe bedroht ist und daß es sich daher bei der Überlassung von Einmalspritzen lediglich um eine straflose Beihilfe - zu einer nicht strafbaren Handlung - handelt, die es den meist ohnehin bereits in Besitz von Betäubungsmitteln befindlichen Abhängigen aber ermöglicht, die Droge auf eine bestimmte Art und Weise, die weniger HIV-schädlich ist, zu konsumieren.

Die ungehinderte Verfügbarkeit steriler Spritzenbestecke setzt unbedingt eine auf die Drogenszene ausgerichtete Standortwahl eines solchen Automaten voraus. Andere Lösungen werden dem Ziel der Eingrenzung der Ausbreitung von Aids nicht ausreichend gerecht. Gerade die Gefahr der direkten gemeinsamen Benutzung von Spritzen

unter Drogenkonsumenten gilt es zu minimieren.

Ein im Zusammenhang mit dem Projekt häufig vorgebrachtes Argument, Kinder könnten durch Kauf und unsachgemäßes Hantieren mit den Spritzen Schaden erleiden, ist als wenig wahrscheinlich anzusehen. Die Betreiber der Automaten sind von dem Projektverwalter, dem Landesverband der Aids-Hilfe, Köln gehalten, die Automaten so hoch zu hängen, daß Kinder im Spielalter den Automaten nicht bedienen können.

Meines Erachtens eher unwahrscheinlich ist auch die Vorstellung, daß die Spitzenautomaten zu einer Erhöhung gebrauchter und im Bereich des Standortes des Automaten weggeworfener Spritzen führt. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß durch den am Spritzenautomaten installierten Entsorgungsschacht die Bereitschaft, sich der gebrauchten Spritze zu entledigen größer ist, als bisher, da geeignete Entsorgungsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

Mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen besteht ebenfalls ein klarer Konsens. Die örtlichen Polizeibehörden sind infolge dessen gehalten, Spritzen nicht mehr zur Beweissicherung heranzuziehen und Observierungen im Bereich der Standorte der Automaten weitestgehend zugunsten der Verfolgung der Scherkriminalität zurückzustellen.

Ich hoffe, daß meine Erläuterungen zu einer Änderung der Einschätzung der Problemlage führen und es Ihnen möglich ist, Ihre Entscheidung noch einmal zu überprüfen. Ich werde mein an Sie gerichtetes Schreiben dem Justizminister nachrichtlich zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
des Staatssekretärs  
gez. Dr. Mähler



**Beglaubigt**

*Segger*